



A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
Postfach
8890 Flums

9. September 2013

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 Baugesetz (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Hochwiese Parz. Nr. 970**

Am 10. November 1982 genehmigte das Baudepartement den Teilzonenplan Hochwiese. Das Grundstück Nr. 970 mit dem Primarschulhaus wurde dabei der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zugewiesen. Im Jahr 2010 wurde die Einheitsgemeinde Flums gegründet. Dabei ist die [REDACTED] in dieser Einheitsgemeinde aufgegangen. Die [REDACTED] ist nicht mehr auf das Schulhaus Hochwiese angewiesen, weil die Schulhäuser in Flums-Dorf im Bedarfsfall ausgebaut und erweitert werden könnten. Aus Sicht der politischen Gemeinde Flums besteht im Gebiet Hochwiesen, nebst der Kapelle auf dem angrenzenden Grundstück Nr. 2445, kein weiterer Bedarf mehr für eine ZöBA. Der Teilzonenplan wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 26. Februar 2013 vorgeprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Art. 32 Abs. 1 BauG für die Umzonung erfüllt sind. Insbesondere fällt die geringfügige Erhöhung der Kapazität des Zonenplans bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet nicht ins Gewicht. Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation